



**Anhang zum Antrag um Genehmigung einer Veranstaltung (Zeltfest)**  
**PROJEKTSBESCHREIBUNG**

- 1.) Die Betriebsstätte (Festzelt) ist für \_\_\_\_\_ Besucher zugelassen und hat die Maße \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m. Die Betriebsstätte verfügt über einen Abnahmebefund der Firma \_\_\_\_\_ aus dem Jahr \_\_\_\_\_.  
Bei Überfüllung wird der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters (oder über Weisung durch Sicherheitsorgane der Bundespolizei) gesperrt.
- 2.) Bei panikauslösenden Ereignissen werden sämtliche Notausgänge durch Ordnungsorgane des Veranstalters sofort geöffnet.
- 3.) Ausgänge und Notausgänge werden deutlich sichtbar gekennzeichnet.  
Die Ausgänge werden während der Betriebszeit unversperrt gehalten.
- 4.) Flucht- und Verkehrswege werden ständig in ihrer vollen Breite freigehalten.
- 5.) Bei der Tischaufstellung wird für die Sessel (Bänke) ein Abstand von 60 cm von der Tischkante bis Sessellehne gemessen, angenommen. Jeder Tisch wird von einem unverstellten, mindestens 60 cm breiten Gang, direkt erreichbar gehalten. Zu den Ausgangstüren (Notausgängen) führende Gänge haben eine unverstellte Durchgangsbreite von mind. 1,20 m.
- 6.) Für den Fall der reihenweisen Aufstellung der Tische wird jede zweite Tischreihe durch mindestens 60 cm breite Längs- und Quergänge so von der nächsten Reihe getrennt, dass jeder Tisch von einem dieser Längs- oder Quergänge erreichbar ist. Nach mindestens jeder vierten Tischreihe wird ein mindestens 1 m breiter Verkehrsweg freigelassen, sodass kein Tisch von diesem Verkehrsweg durch mehr als 1 Tisch getrennt ist.
- 7.) Innerhalb der Betriebsstätte sind \_\_\_\_\_ Handfeuerlöscher N 10 oder S 10 bereitzuhalten. Alle Handfeuerlöscher entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM F 1051 und weisen die periodische Überprüfung gem. der ÖNORM F 1052 auf.
- 8.) Die Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind als solche gekennzeichnet.
- 9.) Auf der Tanzfläche ist das Rauchen untersagt und wird dieses Verbot von einem Ordnerdienst überwacht.
- 10.) Die Betriebsstätte ist mit einer elektrischen Beleuchtung ausgestattet, die von der Firma \_\_\_\_\_ ausgeführt ist bzw. wird und über die eine Bescheinigung am Veranstaltungsort aufliegt. Diese wird kontrollierenden Behördenorganen auch ausgehändigt.
- 11.) Technische Einrichtungen wie Mikrofone, Lautsprecher und Scheinwerfer sind sicher befestigt; die Scheinwerfer so angebracht, dass durch Wärmeübertragung (auch Strahlung) kein Brand verursacht werden kann.
- 12.) In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen werden ortsveränderliche Leitungen nur verlegt, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt wird.
- 13.) Es besteht eine Notbeleuchtungsanlage, die ständig betriebsbereit gehalten wird und die durch Dekorationen oder ähnliche Einbauten nicht der Sicht entzogen ist.
- 14.) Offenes Licht und Feuer wird im Zelt nicht verwendet.
- 15.) Allfällige Dekorationen bestehen aus zumindest schwer brennbarem Material und stehen abseits gefährbringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches der Besucher.

- 16.) Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Behälter mit selbst zufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material bereitgehalten.
- 17.) Die Inhalte von Aschenbechern werden davon getrennt in eigenen, nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel gesammelt, in dem sich keine anderen brennbaren Materialien befinden.
- 18.) Der Getränkeausschank erfolgt ausschließlich in Pappbechern. Als Ausnahme können Glasbehältnisse bei Tischbedienung verwendet werden.
- 19.) Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls ist durch eine ausreichende Anzahl von Müllcontainern Sorge getragen.
- 20.) Ein eventuell vorhandenes Gaslager muss ausreichend von der Betriebsstätte entfernt sein und nach der Flüssiggas-Verordnung eingerichtet sein.
- 21.) Der Gasgriller wird so aufgestellt, dass er mindestens 2 m von der Zeltplane entfernt steht. Die Gasflasche wird außerhalb des Zeltel aufgestellt. Bei der Gasflasche handelt es sich um eine 15 kg Haushaltsflasche.
- 22.) Für den Gasgriller ist ein Handfeuerlöscher K 6 bereitgestellt.
- 23.) Der Toilettenwagen ist deutlich beschriftet und wird stets in einem geeigneten Zustand gehalten. Er weist \_\_\_\_\_ Pissstände und \_\_\_\_\_ Sitzmuscheln auf.
- 24.) Die Zeltplanen werden stets so straff gespannt, dass keine Wassersäcke entstehen können. Dennoch auftretende Wassersäcke werden entfernt.
- 25.) Bei Aufkommen von Sturm werden alle Zelteingänge verschlossen und zusätzliche Verankerungen angebracht.
- 26.) Beim Aufbau werden die Windverbände entsprechend den zugrundeliegenden statischen Berechnungen angebracht und gespannt.
- 27.) Die an den Bindern angebrachten Schraubverbindungen werden gesichert.
- 28.) Die Verankerung ist durch Bodenplatten mit Erdankern (Erdschraubdübel) in allen Bohrungen gesichert, wobei der Bodendruck mit ca. 1 kg/cm<sup>2</sup> begrenzt ist.
- 29.) Für eventuelle ärztliche Notfälle wird \_\_\_\_\_ verständigt.
- 30.) Die Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort wird während der Dauer der Veranstaltung in einer Mindestbreite von 3,5 m freigehalten, sodass Feuerwehr und Rettung jederzeit ungehindert zu- und abfahren können.  
Für die Veranstaltungsbesucher stehen Parkmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung.
- 31.) Für den geordneten Veranstaltungsablauf werden \_\_\_\_\_ Ordner gestellt.
- 32.) Während des Veranstaltungsablaufes befindet sich entweder eine
  - a.) Fernmeldeeinrichtung (Art der Fernmeldeeinrichtung: Handy, öffentlicher Münzfernsprecher etc.) oder eine
  - b.) Funkeinrichtungam Veranstaltungsort.

Die Punkte 1.), 7.), 10.), 23.), 29.), 31.) und 32.) sind genauestens auszufüllen und ist diese Projektsbeschreibung unterschrieben dem Antrag beizulegen. Ebenso ist der Abnahmebefund des Zeltes (beim Zeltverleiher aufliegend) vorzulegen.

Ich erkläre, dass ich das Obenstehende zur Kenntnis genommen habe und im Zuge der Veranstaltung einhalten werde.

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift des Antragstellers)